

Regierungsratsbeschluss

vom 12. November 2024

Nr. 2024/1807

KR.Nr. K 0176/2024 (DBK)

Kleine Anfrage Franziska Rohner (SP, Biberist): Ist im Kanton Solothurn die Beschulung für alle Kinder gewährleistet? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Bei Eltern, betroffenen Familien, Schulleitungen, Lehrpersonen, in der kommunalen Politik und weiteren Betroffenen machen sich im Bereich der Sonderpädagogik Unmut breit. In diesem Jahr und auch im aktuellen Schuljahr ist es vorgekommen, dass Kinder, die sonderpädagogisch der Bedarfsstufe 3 (die höchstmögliche) zugeordnet werden, nicht in eine Sonderschule aufgenommen werden. Somit werden diese Schüler und Schülerinnen von der Regelschule aufgenommen oder sie verbleiben zu Hause und werden nicht beschult. Das ist im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben. Aufgrund der Dauer bis Eltern und Schulen eine Antwort oder einen Gesprächstermin erhalten, entsteht der Eindruck, dass in dieser Abteilung die Angestellten häufig wechseln und/oder nicht (krankheitsbedingt? Fluktuation?) anwesend sind.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Sonderschulkosten nimmt kontinuierlich ab (Jahr 2022: 24'000 Franken pro Jahr und Kind, 2023: 18'000 Franken, 2024: 12'000 Franken, 2025: 6000 Franken, 2026: 0 Franken).

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich die Zahlen im Bereich der separativen bzw. integrativen Sonderbeschulung (integrative sonderpädagogische Massnahmen [ISM]) in den letzten vier Jahren entwickelt?
2. Wie viele Plätze pro Bedarfsstufe (1, 2, 3) gibt es? Wie wird gewährleistet, dass jedes Kind den ihm angepassten Platz resp. die angemessene Unterstützung erhält?
3. Stehen dem Kanton für neu in den Kanton ziehende Schüler und Schülerinnen, die ausserhalb des Anmeldeverfahrens eintreffen, im Bereich der Bedarfsstufe 2 und 3 Notplätze zur Verfügung und wenn nicht, ist er gewillt, solche zu schaffen?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Regelschule die Kinder mit Bedarfsstufe 3 integrieren kann? Wie wird das Lernen für das Kind fördernd und sinnvoll gewährleistet? Welche zusätzlichen Ressourcen, Hilfestellungen erhält die Regelschule und wer bezahlt diese?
5. Wie gross ist die Warteliste auf die Bedarfsstufen aufgeteilt?
6. Wie viele Fälle sind beim Schulpsychologischer Dienst (SPD) noch hängig, also von der Abteilung «Individuelle Lösungen» des Volksschulamts (VSA) noch gar nicht behandelt?
7. Wie ist die Abteilung «Individuelle Leistungen» personell bestückt (Vollzeitäquivalent)? Stimmt der Eindruck mit der Fluktuation und den Abwesenheiten? Wenn das so ist, welche Massnahmen zur Stabilisierung und Sicherstellung, dass Eltern und Schulen in einer angemessenen Frist Antworten erhalten, wurden oder werden eingeleitet?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1

Wie haben sich die Zahlen im Bereich der separativen bzw. integrativen Sonderbeschulung (integrative sonderpädagogische Massnahmen [ISM]) in den letzten vier Jahren entwickelt?

Die separative Sonderschulung im Kanton Solothurn ist überkantonale organisiert. Das heisst, Schülerinnen und Schüler des Kantons Solothurn werden auch in anderen Kantonen beschult. Zudem werden vereinzelt ausserkantonale Schülerinnen und Schüler in einer Sonderschule des Kantons Solothurn beschult. Die Bildungsstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) wird nach Schulort erfasst. Jeder Kanton dokumentiert alle Schulen sowie Schülerinnen und Schüler auf seinem Gebiet. Das BFS fasst diese 26 kantonalen Statistiken zu einem Gesamtbild zusammen. Bei Fragestellungen, die über die Kantonsgrenzen hinausgehen, wie bei der Sonderschulung, nutzen wir die Bundesdaten des BFS. Sie liegen jedoch immer etwas verzögert vor. Aktuell sind Daten bis Schuljahr 2022/2023 verfügbar. Für die Beurteilung der Entwicklung der Zahlen der separativen Sonderschulung der letzten Jahre stützten wir uns somit auf die Daten des BFS.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Kanton Solothurn, 2014/15 - 2022/23

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Tagessonderschule (TaSo)	755	770	758	769	763	752	755	703	744
ISM	202	177	225	255	319	364	407	440	480
ISM + TaSo	957	947	983	1024	1082	1116	1162	1143	1224
Total oblig. Schule	28544	28556	28901	28956	29115	29431	29872	30414	31500
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
TaSo	2.6%	2.7%	2.6%	2.7%	2.6%	2.6%	2.5%	2.3%	2.4%
ISM	0.7%	0.6%	0.8%	0.9%	1.1%	1.2%	1.4%	1.4%	1.5%
ISM + TaSo	3.4%	3.3%	3.4%	3.5%	3.7%	3.8%	3.9%	3.8%	3.9%
Total oblig. Schule	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

© Bundesamt für Statistik

Der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler in der separativen Sonderschulung nahm in den letzten Jahren, mit Berücksichtigung der allgemein steigenden Schülerzahlen, leicht ab. Die absolute Zahl der Kinder in der separativen Sonderschulung ist im Durchschnitt über den gesamten Zeitraum nahezu unverändert. Die Anzahl der Sonderschulen und Plätze ist ebenfalls stabil geblieben. Der prozentuale Anteil von Schülerinnen und Schülern mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM) ist angestiegen. Der Zuwachs bei den Schülerinnen und Schülern mit ISM geht dabei über die allgemeine Schülerzunahme hinaus und stellt eine reale Mengenausweitung dar.

3.1.2 Zu Frage 2

Wie viele Plätze pro Bedarfsstufe (1, 2, 3) gibt es? Wie wird gewährleistet, dass jedes Kind den ihm angepassten Platz respektive die angemessene Unterstützung erhält?

Mit einem Auszug aus der internen Klientenverwaltung können wir Auskunft über die Anzahl Solothurner Schülerinnen und Schüler in einem kantonalen Spezialangebot geben. Wie in Antwort 1 beschrieben, korrespondiert dies nicht in jedem Fall mit der Anzahl der verfügbaren Plätze einer Sonderschule, da vereinzelt auch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler diese Schule besuchen. Am letzten Stichtag (22. September 2023) wurden 599 Solothurner Schülerinnen und Schüler in einer separativen Sonderschule der Bedarfsstufe 1 beschult. Davon besuchten 62 Schülerinnen und Schüler eine ausserkantonale Einrichtung. In der Bedarfsstufe 2 besuchten 124 Schülerinnen und Schüler eine Solothurner Sonderschule. In der Bedarfsstufe 3 wurden insgesamt 51 Schülerinnen und Schüler gefördert, davon 11 in ausserkantonalen Angeboten. Zusätzlich wurden 80 Schülerinnen und Schüler im Bereich Hochbedarf gefördert. Somit waren am 22. September 2023 insgesamt 854 Solothurner Schülerinnen und Schüler auf ein separatives Sonderschulangebot der Bedarfsstufen 1, 2, 3 sowie Hochbedarf angewiesen. Ist kein passendes kantonales Angebot für eine Schülerin oder einen Schüler verfügbar, wird ausserkantonale oder temporär nach hochindividualisierten Lösungen gesucht.

3.1.3 Zu Frage 3

Stehen dem Kanton für neu in den Kanton ziehende Schüler und Schülerinnen, die ausserhalb des Anmeldeverfahrens eintreffen, im Bereich der Bedarfsstufe 2 und 3 Notplätze zur Verfügung und wenn nicht, ist er gewillt, solche zu schaffen?

Laut Handbuch Kantonale Spezialangebote (VSA, 2020) kann beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) eine «Ausserordentliche Anmeldung bei Zuzug» für Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Kanton oder Land erfolgen. Voraussetzungen für die Aufnahme in sonderschulische Angebote sind eine Abklärung durch den SPD sowie eine Verfügung im Namen des Departements für Bildung und Kultur (DBK) auf Antrag des SPD. Das Anrecht auf eine Sonderbeschulung besteht, wenn bereits eine Sonderschulverfügung eines anderen Kantons vorliegt, der SPD eines anderen Kantons bereits eine Abklärung begonnen hat oder bei einer vermuteten beziehungsweise medizinisch bestätigten, aber bisher nicht schulpsychologisch abgeklärten Behinderung. Bei Zuzügen von Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf nach einem Sonderschulplatz in der Bedarfsstufe 2 und 3 wird inner- wie auch ausserkantonale eine Sonderschule gesucht, die ein zusätzliches Kind aufnehmen kann. Kann keine entsprechende Platzierung vorgenommen werden, wird eine temporäre und hochindividualisierte Lösung gesucht, bis ein Platz an einer Sonderschule frei wird. Per 15. September 2023 waren 10 Schülerinnen und Schüler temporär ohne ordentliche Beschulung (siehe Semesterbericht 2024, VSA). Notplätze in den Bedarfsstufen 2 und 3 existieren nicht. Die finanzielle Lage des Kantons Solothurns verunmöglicht die Schaffung von Not- beziehungsweise Reserveplätzen, die als solche unbesetzt bleiben müssten.

3.1.4 Zu Frage 4

Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Regelschule die Kinder mit Bedarfsstufe 3 integrieren kann? Wie wird das Lernen für das Kind fördernd und sinnvoll gewährleistet? Welche zusätzlichen Ressourcen, Hilfestellungen erhält die Regelschule und wer bezahlt diese?

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten können im Rahmen kantonalen Spezialangebote mit sonderschulischen Massnahmen integrativ wie separativ gefördert werden. Für Kinder und Jugendliche in der Bedarfsstufe 3 werden besonders

intensive und hoch individualisierte separative Fördermassnahmen angeboten. Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf der Bedarfsstufe 3 können – zumindest vorübergehend – aufgrund der Komplexität und meist auch des Eskalationsgrades nicht integrativ beschult werden.

Das Angebot der Bedarfsstufe 3 richtet sich an Lernende mit schweren organischen oder psychischen Erkrankungen sowie Persönlichkeitsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten, die aufgrund ihrer komplexen Problemlagen nicht regulär beschulbar sind. Die Aufnahme in ein Angebot der Bedarfsstufe 3 setzt eine medizinische und/oder psychiatrische Diagnose voraus sowie eine Abklärung durch den SPD zur Ermittlung des schulischen Kontextes. In der Bedarfsstufe 3 werden zwischen 1 % und 5 % aller Schülerinnen und Schüler mit einer verfügbaren sonderpädagogischen Massnahme gefördert. Ziel der Förderung ist immer, die Voraussetzungen für eine Rückkehr in den Schulalltag zu schaffen, entweder in einem sonderschulischen Rahmen oder in der Regelschule mit ergänzender Unterstützung durch Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) oder Spezielle Förderung (SF).

3.1.5 Zu Frage 5

Wie gross ist die Warteliste auf die Bedarfsstufen aufgeteilt?

In den tagessonderschulischen Angeboten der Bedarfsstufen 1, 2, 3 sowie im Hochbedarf gibt es keine Wartelisten. Falls eine Zuweisung innerhalb des Kantons nicht möglich ist, werden Lösungen mit ausserkantonalen Sonderschulen gesucht. Als Grundlage dient dafür die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Aktuell besuchen etwa 70 Schülerinnen und Schüler aus Solothurn eine Sonderschule ausserhalb des Kantons. Es gibt Fälle, die aufgrund komplexer familiärer und behinderungsbedingter Situationen und verschiedensten involvierten Behörden besonders komplex sind. Bei diesen Kindern und Jugendlichen kann es vorkommen, dass die Suche nach einer geeigneten Beschulungsform und einem geeigneten Schulungsort länger dauert und das Kind in dieser Zeit temporär nicht beschult werden kann. Das ausserordentliche Angebot der Ambulanten Heilpädagogik bietet die Möglichkeit, in komplexen Übergangssituationen Unterstützung für das Kind und dessen Umfeld sicherzustellen. Ziel ist es, länger andauernde Nicht-Beschulungen zu vermeiden.

3.1.6 Zu Frage 6

Wie viele Fälle sind beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) noch hängig, also von der Abteilung «Individuelle Lösungen» des Volksschulamts (VSA) noch gar nicht behandelt?

Aus dem Abklärungszeitraum vom 30. November 2023 bis 15. März 2024 sind aktuell keine Anträge beim SPD offen. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind aktuell mit der Abklärung von verspätet angemeldeten Schülerinnen und Schülern oder Zuzügern aus anderen Kantonen und Ländern mit bestehendem oder fraglichem Sonderschulbedarf beschäftigt. Anmeldungen von Zuzügern mit bereits verfügbaren Sonderschulmassnahmen werden vom SPD priorisiert behandelt. Dies gilt auch für die Anmeldung von Kindern nach Klinikaufenthalt oder im Zusammenhang mit KESB-Platzierungen.

Anmeldungen mit einer Fragestellung zur Beschulung in einem kantonalen Spezialangebot müssen jeweils bis spätestens 30. November beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) eingereicht werden. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bearbeiten diese Anmeldungen umgehend und erstellen bis spätestens 15. März die Anträge zuhanden der Abteilung Individuelle Leistungen (IL). Diese prüft die Anträge und setzt sie für das nächste Schuljahr entsprechend um. Bei Einhaltung des Prozesses ist ein reibungsloser Ablauf gewährleistet, sodass auch Wartefristen vermieden werden können. Verspätet eingereichte Anmeldungen (nach dem 30. November) werden ebenfalls bearbeitet, können jedoch erst für das übernächste Schuljahr berücksichtigt werden.

Die Abteilung IL bearbeitet alle Fälle, einschliesslich der ausserordentlichen Abklärungsberichte des SPD. Zudem ist sie damit beschäftigt, für hochkomplexe Fälle passende Schulplätze innerhalb und ausserhalb des Kantons zu finden.

3.1.7 Zu Frage 7

Wie ist die Abteilung «Individuelle Leistungen» personell bestückt (Vollzeitäquivalent)? Stimmt der Eindruck mit der Fluktuation und den Abwesenheiten? Wenn das so ist, welche Massnahmen zur Stabilisierung und Sicherstellung, dass Eltern und Schulen in einer angemessenen Frist Antworten erhalten, wurden oder werden eingeleitet?

Die Abteilung IL besteht aus 4,7 Vollzeitstellen, aufgeteilt auf sechs Personen, darunter auch langjährige Mitarbeitende. Die Fluktuation in der Abteilung IL ist im Vergleich zu den anderen Abteilungen des Volksschulamtes nicht auffällig. Personalabgänge sind mit beruflicher und persönlicher Weiterentwicklung der Mitarbeitenden zu begründen. Trotz eines krankheitsbedingten, längeren Ausfalls hat die Abteilung IL auch durch interne Unterstützung anderer Abteilungen ihre Aufgaben erfüllt. Für einen Abgang per 31. August 2024 konnte bereits eine neue Person angestellt werden, die ihre Stelle per 1. November 2024 antreten wird. Um die ständig komplexeren Geschäftsfälle auch künftig zufriedenstellend bearbeiten zu können, wird die Abteilung IL per 1. November 2024 mit einer zusätzlichen Vollzeitstelle ergänzt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat